

Auskunft:
Mag.a Anja Geiger
T +43 5574 511 25123
Zahl: Va-315.20.151-1//63

Bregenz, am 09.04.2020

Betreff: Flurbereinigung Ludescherberg-Locha;
Feststellungsbescheid - Umweltverträglichkeitsprüfung;
Kundmachung

K u n d m a c h u n g

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 14.12.2017, Zahl Va-315.20.151, wurde gem. §§ 28 und 29 Flurverfassungsgesetz (FIVG), LGBl.Nr. 2/1979, das Flurbereinigungsverfahren „Ludescherberg-Locha“ eingeleitet.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Europaschutzgebiet Ludescherberg.

Die unzureichende Erschließung der Güter stellt ein Bewirtschaftungshindernis für die Landwirte dar. Um eine bessere Bewirtschaftung der Güter zu gewährleisten, ist unter anderem die Errichtung eines an die Landschaft angepassten, begrünten Schlepperweges vorgesehen. Die Naturschutzanwaltschaft hat die Durchführung eines Feststellungsverfahrens auf Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde hat mit Bescheid vom 12.02.2020, Zahl: Va-315.20.151-1//59, festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 16a FIVG, LGBl.Nr. 2/1979 idgF, durchzuführen ist.

Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (§ 16a FIVG). Der Bescheid ist überdies auf der Homepage¹ des Landes zum Download abrufbar.

¹ https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/kundmachungen-sonstige?article_id=174845

Die landschaftsangepasste Landwirtschaft ist für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Erst durch die landwirtschaftlich schonende Bewirtschaftung ist ein derartig für den Naturschutz wertvolles Gebiet entstanden.

Würde das Projekt Ludescherberg-Locha nicht umgesetzt werden, widerspricht dies den Zielen des Naturschutzes. Denn der Naturschutz verfolgt unter anderem die Zwecke, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Eine derartige Sicherung der Naturschutzziele ist jedoch nur durch die Umsetzung des Projektes gewährleistet, denn die Nichtbewirtschaftung der Liegenschaften durch die Landwirte führt zu einer Verbuschung dieses Gebietes und wäre die Rückführung dessen zu seinem ursprünglichen Zustand mit enorm hohem Arbeitsaufwand verbunden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine Gefährdung der Schutzzwecke aufgrund des Projektes zu erwarten ist, sondern wird die Erhaltung der besonderen Kulturlandschaft dadurch mehr gefördert als gefährdet. Die rechtssichere Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sichert eine nachhaltige Bewirtschaftung der Weiden sowie den Bestand der Kulturlandschaft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

DI Walter Vögel

angeschlagen am: 19.05.2020
abgenommen am: 20.06.2020